



Amtsblatt
der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut

Jahrgang:	2013
Laufende Nr.:	220 – 3

**Vierte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft an der
Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut
Vom 22. August 2013**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 Satz 1, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 und Art. 66 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 07. Mai 2013 (GVBl S. 252), erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut (Hochschule Landshut) folgende Satzung:

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Landshut vom 23. Februar 2008, zuletzt geändert durch Satzung vom 20. Juni 2011 wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden der Bindestrich und das Wort „Fachhochschule“ gestrichen.
2. In § 1 wird das Datum „11.04.2011“ durch das Datum „21. Juni 2012“ ersetzt.
3. § 5 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Ziffern 3, 5, 6 und 10 werden gestrichen.
 - b) Die bisherige Ziffer 4 wird Ziffer 3.
 - c) Die bisherige Ziffer 7 wird Ziffer 4.
 - d) Die bisherige Ziffer 8 wird Ziffer 5.

- e) Die bisherige Ziffer 9 wird Ziffer 6.
4. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) An Absatz 1 Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt.
„²Diese besteht aus den in der Anlage unter **Basis** aufgeführten Modulen BWA110, BWA120, BWA130 und BWA210.“
 - b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Methoden-Module“ die Worte „(siehe Anlage)“ eingefügt. Die „105“ wird in die Zahl „100“ geändert und nach dem Wort „ECTS-Punkten“ die Worte „(ohne Modul BWA230)“ ergänzt.
 - c) Absatz 3 erhält die folgende Fassung: „Der Eintritt in das sechste Semester setzt den Erwerb von 130 ECTS-Punkten (ohne Modul BWA230) in den Semestern eins bis fünf voraus, wobei mindestens 110 ECTS aus den ersten vier Studienplensemestern nachzuweisen sind.“

5. Es wird folgender neuer § 8 eingefügt:

„§ 8

Vorpraxis

¹Das Studium setzt den Nachweis einer einschlägigen Vorpraxis von mindestens 6 Wochen Dauer voraus. ²Können Studierende auf Grund nicht von ihnen zu vertretender Umstände diese Anforderung nicht erfüllen, entscheidet auf Antrag der Beauftragte für das praktische Studiensemester.“

- a) Der bisherige § 8 wird § 9.
 - b) Der bisherige § 9 wird § 10.
 - c) Der bisherige § 10 wird § 11.
 - d) Der bisherige § 11 wird § 12.
 - e) Der bisherige § 12 wird § 13.
 - f) Der bisherige § 13 wird § 14.
 - g) Der bisherige § 14 wird § 15.
6. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Worte „einem Unternehmensplanspiel“ durch die Worte „einer Praxisreflexion“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Nr. 2 die Worte „das Unternehmensplanspiel“ durch die Worte „ die Praxisreflexion“ ersetzt.

7. § 11 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „²Die Leistungsnachweise (LN und ELN) können aus einem schriftlichen Leistungsnachweis (Dauer 45 bis 60 Minuten), aus einem mündlichen Leistungsnachweis, aus einer/mehreren Studienarbeiten, einer Projektarbeit oder einer Kombination dieser vier

vorgenannten Prüfungsleistungen bestehen.“

8. In § 14 werden in der Überschrift die Worte „Zeugnis und“ sowie die Absätze 1 und 3 gestrichen.
9. Die Anlage erhält folgende Fassung:

1. Erstes und zweites Semester

Modul-Nr.	Modulbezeichnung	Art der LV	Insgesamt		Prüfung	
			SWS	ECTS	Art	Dauer
	Basis ⁽²⁾					
BWA110	Volkswirtschaftslehre ⁽³⁾ VWL 1 Mikroökonomie VWL 2 Makroökonomie	SU,Ü ⁽¹⁾	6 3 3	10 5 5	SchrP	60
BWA120	Grundlagen der Betriebswirtschaft ⁽³⁾ Einführung in die Betriebswirtschaftslehre Finanz- und Investitionswirtschaft	SU,Ü SU,Ü ⁽¹⁾	6 2 4	7 2 5	SchrP	60
BWA130	Rechnungswesen ⁽³⁾ Kosten- und Leistungsrechnung Externes Rechnungswesen	SU,Ü ⁽¹⁾ SU,Ü ⁽¹⁾	8 4 4	10 5 5	SchrP	60
BWA210	Informationstechnologie ⁽³⁾ IT 1 IT 2 IT 3	SU SU,Ü ⁽¹⁾ SU	6 2 2 2	7 2 2 3	SchrP	60
	Methoden					
BWA201	Wirtschaftsmathematik	SU,Ü ⁽¹⁾	5	6	SchrP	60
BWA202	Statistik	SU,Ü ⁽¹⁾	5	6	SchrP	60
BWA220	Wirtschaftsenglisch 1 ⁽³⁾ Wirtschaftsenglisch 1 Teil 1 Wirtschaftsenglisch 1 Teil 2	SU,Ü ⁽¹⁾	8 4 4	8 4 4	SchrP	60
BWA230	Studium Generale			6	LN ⁽⁴⁾	
	Summe		44 ⁽⁵⁾	60		

- 1) Übungen/Tutorien können zusätzlich angeboten werden. Das Nähere regelt der Studien- und Prüfungsplan.
- 2) Die Prüfungen der Grundlagen- und Orientierungsprüfung gemäß § 8 (2) RaPO sind die unter **Basis** aufgeführten Module: BWA110, BWA120, BWA130 und BWA210. Diese müssen alle spätestens zum Ende des zweiten Studienplansemesters erstmals angetreten werden. Anderenfalls werden die nicht angetretenen Prüfungen als erstmalig „nicht bestanden“ gewertet.
- 3) Der Prüfungsinhalt der Modulprüfung setzt sich aus den Lehrinhalten der dazugehörigen Teilmodule zusammen. Der Anteil der Teilmodule an der schriftlichen Prüfung wird entsprechend der ihnen zugewiesenen ECTS gewichtet.
- 4) Die Angebote sind aus dem Modulkatalog "Studium Generale" der Hochschule Landshut zu wählen. Es sind so viele Teilmodule erfolgreich abzuleisten, bis in Summe mindestens 6 ECTS erworben wurden. Es ist mindestens ein LN als Teilleistung aus dem Bereich Wissenschaftliches Arbeiten zu erbringen. Der Leistungsnachweis ist spätestens im 7. Studienplansemester zu erbringen
- 5) Ohne BWA230.

2. Drittes und viertes Semester

Modul-Nr.	Modulbezeichnung	Art der LV	Insgesamt		Prüfung	
			SWS	ECTS	Art	Dauer
	Funktionen					
BWA301	Grundlagen der Organisation	SU	4	5	SchrP	60
BWA302	Grundlagen der Material- und Fertigungswirtschaft	SU	4	5	SchrP	60
BWA401	Grundlagen des Personalmanagement	SU	4	5	SchrP	60
BWA402	Grundlagen des Marketing/Vertrieb	SU	4	5	SchrP	60
	Recht und Steuern					
BWA311	Wirtschaftsprivatrecht/ Gesellschaftsrecht	SU	4	5	SchrP	60
BWA411	Arbeitsrecht	SU	4	5	SchrP	60
BWA412	Steuern	SU	4	5	SchrP	60
BWA420	Wirtschaftsenglisch 2 Wirtschaftsenglisch 2 Teil 1 Wirtschaftsenglisch 2 Teil 2	SU,Ü SU,Ü SU,Ü	4 2 2	5 2 3	SchrP	60
	Wahlpflichtmodul⁽¹⁾					
BWA331	Fachbezogenes Wahlpflichtmodul 1	SU	4	5	ELN ⁽²⁾	
BWA332	Fachbezogenes Wahlpflichtmodul 2	SU	4	5	ELN ⁽²⁾	
BWA333	Fachbezogenes Wahlpflichtmodul 3	SU	4	5	ELN ⁽²⁾	
BWA434	Fachbezogenes Wahlpflichtmodul 4	SU	4	5	ELN ⁽²⁾	
	Summe		48	60		

(1) Es sind vier fachbezogene Module zu wählen.

(2) Die endnotenbildenden Leistungsnachweise sollen mündliche Leistungsnachweise (z.B. Kolloquien, Befragungen, Referate, Lehrproben), Studienarbeiten oder Projektarbeiten sein.

3. Fünftes Semester (Praktisches Studiensemester)⁽¹⁾

Modul-Nr.	Modulbezeichnung	Art der LV	Insgesamt		Prüfung	
			SWS	ECTS	Art	Dauer
BWA501	1. Praxisorientierte Lehrveranstaltung	SU	2	4	LN ⁽³⁾	(3)
BWA502	2. Praxisorientierte Lehrveranstaltung	SU	2	4	LN ⁽³⁾	(3)
BWA503	Praktische Zeit im Betrieb ⁽²⁾	Pr		16	LN ⁽³⁾	(3)
BWA504	Praxisreflexion ⁽⁴⁾	SU	4	6	LN ⁽³⁾	(3)
	Summe		8	30		

(1) Zum Eintritt ins fünfte Semester ist berechtigt, wer die Grundlagen- und Orientierungsprüfung und Methodenmodule bestanden und ohne das Modul BW230 mindestens 100 ECTS-Punkte erworben hat.

(2) Das Nähere regelt die Allgemeine Prüfungsordnung der Hochschule Landshut.

(3) Art und Dauer des LN wählt der Dozent nach den Vorgaben von § 11 dieser Studien- und Prüfungsordnung.

(4) Z.B. Unternehmensplanspiel, ADA, CSR-Management. Die wählbaren Module werden vom Fakultätsrat festgelegt.

4. Sechstes und siebtes Semester

Modul-Nr.	Modulbezeichnung	Art der LV	Insgesamt		Prüfung	
			SWS	ECTS	Art	Dauer
BWA600	Unternehmenssteuerung⁽¹⁾		6	9	schrP	90
	Unternehmensstrategie	SU	4			
	Controlling	SU	2			
BWA700	Unternehmensführung⁽¹⁾		6	9	schrP	90
	Unternehmens- / Personalführung	SU	2			
	Innovations- und Changemanagement	SU	2			
	Managementkompetenzen	SU	2			
BWA610	Fachbezogenes Spezialisierungsmodul	SU	4	6	ELN ⁽²⁾	
	Spezialisierungen/ Kompetenzmodule⁽³⁾					
	<i>Controllingkonzepte</i>					
BWA621	Controllingkonzepte I	S	5	6	schrP	90
BWA721	Controllingkonzepte II	S	5	6	schrP	90
	<i>Finanzmanagementkonzepte</i>					
BWA622	Finanzmanagementkonzepte I	S	5	6	schrP	90
BWA722	Finanzmanagementkonzepte II	S	5	6	ELN ⁽²⁾	
	<i>Marketing- und Vertriebsmanagement</i>					
BWA623	Marketing- und Vertriebsmanagement I	S	5	6	schrP	90
BWA723	Marketing- und Vertriebsmanagement II	S	5	6	schrP	90
	<i>Organisationskonzepte/ Personalmanagement</i>					
BWA624	Organisationskonzepte	S	5	6	schrP	90
BWA724	Personalmanagement	S	5	6	ELN ⁽²⁾	
	<i>Steuern</i>					
BWA625	Steuern I	S	5	6	ELN ⁽²⁾	
BWA725	Steuern II	S	5	6	schrP	90
	<i>Wirtschaftsinformatik</i>					
BWA626	Wirtschaftsinformatik I	S	5	6	ELN ⁽²⁾	
BWA726	Wirtschaftsinformatik II	S	5	6	schrP	90
	<i>Beschaffung und Logistik</i>					
BWA627	Beschaffung	S	5	6	schrP	90
BWA727	Logistik	S	5	6	schrP	90
	<i>Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung</i>					
BWA628	Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung I	S	5	6	schrP	90
BWA728	Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung II	S	5	6	ELN ⁽²⁾	
	Bachelorarbeit			12		
	Summe		36	60		

- (1) Der Prüfungsinhalt der Modulprüfung setzt sich aus den Lehrinhalten der dazugehörigen Teilmodule zusammen. Der Anteil der Teilmodule an der schriftlichen Prüfung wird entsprechend der ihnen zugewiesenen ECTS gewichtet.
- (2) Leistungsnachweis ist endnotenbildend. Die Leistungsnachweise sollen mündliche Leistungsnachweise (z.B. Kolloquien, Befragungen, Referate, Lehrproben), Studienarbeiten oder Projektarbeiten sein. Das Nähere ist im Studien- und Prüfungsplan geregelt.
- (3) Es sind zwei Spezialisierungen zu wählen und jeweils beide Kompetenzmodule zu belegen. Kompetenzmodule werden nur bei einer ausreichenden Teilnehmerzahl von mindestens 12 Studierenden angeboten.

Erläuterungen von Abkürzungen

ECTS	= „ECTS-Punkte“	S	= Seminar
ELN	= endnotenbildender Leistungsnachweis	SchrP	= schriftliche Prüfung
Ex	= Exkursion	Sem.	= Semester
LN	= Leistungsnachweis; nicht endnotenbildend	SU	= Seminaristischer Unterricht
LV	= Lehrveranstaltung	Ü	= Übung/ Tutorium
Pr	= Praktikum		

§ 2

In-Kraft-Treten, Übergangsregelungen

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Oktober 2013 in Kraft.
- (2) Für Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2011/2012 aufgenommen und die Zulassungsvoraussetzungen zum 5. Studienplansemester bis zum Sommersemester 2013 erfüllt haben, gilt die Studien- und Prüfungsordnung in der Fassung der 2. Änderungssatzung bis einschließlich des 5. Studienplansemesters fort. Für die Studienplansemester 6 und 7 gelten die Regelungen dieser Studien- und Prüfungsordnung
- (3) Für Studierenden, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2011/12 aufgenommen und die Zulassungsvoraussetzungen zum 6. Studienplansemester bis zum Sommersemester 2013 erfüllt haben, gelten die Studien- und Prüfungsordnungen in der Fassung der 2. Änderungssatzung bis einschließlich des 5. Studienplansemesters sowie der 3. Änderungssatzung für die Studienplansemester 6 und 7 fort.
- (4) Für Studierende, die ihr Studium im Wintersemester 2011/2012 oder Wintersemester 2012/2013 aufgenommen haben, gilt die Studien- und Prüfungsordnung in der Fassung der 3. Änderungssatzung bis einschließlich des 4. Studienplansemesters fort. Für die Studienplansemester 5, 6 und 7 gelten die Regelungen dieser Studien- und Prüfungsordnung
- (5) Für Studierende, die im Wintersemester 2013/2014 oder später in das 5. Studienplansemester vorrücken, gelten für das 5., 6. und 7. Studienplansemester die Bestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senates der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut vom 30. Juli 2013 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten.

Landshut, 22. August 2013

gez. Prof. Dr. Karl Stoffel
Präsident

Diese Satzung wurde am 22. August 2013 in der Hochschule Landshut niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 22. August 2013 durch Anschlag bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 22. August 2013.